



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz
Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

Autorité cantonale de la transparence et
de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und
Datenschutz ÖDSB

Kantonale Datenschutzbeauftragte

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/odsb

—
Referenz: DNS
E-Mail: secretariatatprd@fr.ch

Richtlinien N° 1

NICHT MEDIZINISCHE FORSCHUNGSPROJEKTE

Richtlinien für die Bekanntgabe von Personendaten, die im Besitze der Dienststellen der Verwaltung sind

I. Zweck

Diese Richtlinien sollen ein Leitfaden für die zuständigen Dienststellen sein, wenn diese Anfragen von Wissenschaftlern für Forschungsprojekte erhalten. Die auf Gemeindeebene mit dem Datenschutz betrauten Behörden können sich ebenfalls darauf stützen.

Forschungen auf dem Gebiet der Medizin und der Gesundheitspolitik sind medizinische Forschungsprojekte und bedürfen grundsätzlich einer behördlichen Entbindung vom Berufsgeheimnis (Art. 321^{bis} Strafgesetzbuches, 32 DSG und dazugehörige Verordnung vom 14. Juni 1993).

II. Das Gesuch

Das Gesuch muss *schriftlich* gestellt werden und vom Verantwortlichen des Forschungsprojekts *begründet* und *unterschrieben* sein. Das Gesuch muss namentlich über die folgenden Punkte Auskunft geben :

- > den Zweck (Beschreibung), für den der Forscher die Bekanntgabe der Daten verlangt;
- > die Art (Bezeichnung) der Daten, auf die sich das Gesuch bezieht;
- > den Kreis der von der Datenbearbeitung betroffenen Personen;
- > die Art, wie der Gesuchsteller die Daten aufbewahren und bearbeiten will;
- > die Organisation der Forschungstätigkeit, im besonderen die Personen, die ermächtigt sind, auf die Daten zuzugreifen;
- > die Massnahmen, die getroffen werden, um den Schutz und die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

Ist die Dienststelle der Ansicht, ungenügend informiert zu sein, so kann sie dem Gesuchsteller das Merkblatt und die Tabelle, die beigelegt sind, zusenden und zusätzliche Informationen verlangen.

III. Der Zugang zu den Daten

Der Zugang zu den Daten kann namentlich unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden :

- > *wissenschaftlicher Zweck* : der Zweck der Forschung darf nicht darin bestehen, über Personen im besonderen informiert zu werden;
- > *Ernsthaftigkeit* des Bearbeitens : die Forscher und die bereitgestellte Organisation müssen den Eindruck gewissenhafter wissenschaftlicher Arbeit und zuverlässiger Verantwortlichkeit erwecken;
- > *Sicherheit* : der Verantwortliche muss gewährleisten können, dass beim Bearbeiten der Personendaten alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden;
- > *Vernichten* : die Personendaten müssen nach ihrer Verwendung innerhalb einer festzusetzenden Frist vernichtet oder vollständig anonymisiert werden;
- > *direkter Kontakt* : erfordert der Zweck der Forschung eine direkte Kontaktnahme (was nur selten der Fall sein sollte), so müssen die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, anonym zu antworten oder die Antwort zu verweigern.

IV. Der Zugang zu den Daten

- > Der Zugang zu den persönlichen Daten wird vom *Verantwortlichen* der *Datensammlung schriftlich* erteilt. In einigen Direktionen gibt es dazu besondere Bestimmungen (zum Beispiel in der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten).
- > Bei der Gewährung müssen in jedem Fall die folgenden Punkte klargestellt sein:
 - > den *Zweck*, für den die Daten bekanntgegeben werden;
 - > die *Bezeichnung* der Daten, auf die sich die Bewilligung bezieht;
 - > der oder die zur Einsichtnahme *berechtigten Personen* und die für die Bearbeitung verantwortliche Person.

Nötigenfalls kann der Zugang den *folgenden Auflagen* unterworfen werden :

- > die Form der *Aufbewahrung* und Bearbeitung der Daten;
- > die *Bezeichnung* der Personen, die *berechtigt* sind, auf die Daten zuzugreifen;
- > die Dauer der *Aufbewahrung* der Daten;
- > andere mit den Zugang zu den Daten verbundene Auflagen, namentlich auf dem Gebiet der *Datensicherheit*;
- > bei einer direkten Kontaktaufnahme mit den betroffenen Personen, die Möglichkeit dieser Personen, *anonym* zu antworten oder die Antwort zu verweigern.

Freiburg, den 19. Dezember 1996 / DNS